

RS Vwgh 2002/11/25 99/14/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KommStG 1993 §11 Abs2;

KommStG 1993 §15 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/14/0265 E 27. Mai 2003

Rechtssatz

Spätere Teilzahlungen vermögen eine vorher bestandene Zahlungsunmöglichkeit nicht auszuschließen. Ob der Steuerschuldner "schon längst konkursreif" ist, spielt für sich gesehen keine Rolle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140273.X04

Im RIS seit

18.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at